

Satzung der Tanzgemeinschaft Lauterbach e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.12.1985 in Lauterbach

1. Änderung vom 19.03.1992
2. Änderung vom 08.12.1997
3. Änderung vom 11.01.2000
4. Änderung vom 22.01.2002
5. Änderung vom 25.03.2010
6. Änderung vom 07.07.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzgemeinschaft Lauterbach e.V.“ und hat seinen Sitz in 36341 Lauterbach/Hessen. Er wurde am 06. Dezember 1985 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist Lauterbach.
3. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) im Hessischen Tanzsportverband e.V. (HTV),
 - b) im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB)
 - c) im Landessportbund Hessen e.V. (LSB H)
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und etwaige Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
2. Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. **Ordentliche Mitglieder** (aktive Mitglieder):
Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen werden, die die Satzung und die Ziele der TGL vorbehaltlos anerkennen.
2. **Minderjährige Mitglieder:**
Kinder und Jugendliche können nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglieder werden.
3. **Fördernde Mitglieder** (passive Mitglieder):
Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu fördern bereit sind.
4. **Ehrenmitglieder:**
Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um die Bestrebungen und Ziele der TGL und des Tanzsports besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es entsteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Jedes Mitglied nach § 4 erhält eine Vereinssatzung und die Datenschutzerklärung der TGL.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals durch schriftliche Mitteilung oder E-Mail an den Vorstand des Vereins gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Die finanziellen Verpflichtungen laufen am Ende des Monats aus, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
10. Über eine vorübergehende Beitragsermäßigung im Einzelfalle entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, minderjährigen Mitgliedern ab vollendetem 16. Lebensjahr, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder in besonderen Situationen virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

Alle Mitgliedern sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/6, aber mindestens 6 Personen, der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen den Jugendwarten sowie den Sportwarten der Abteilungen - vorzunehmen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt sind. Wie viele Personen dieses Organ in der jeweiligen Wahlperiode bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt. Eine genaue Verteilung von Ämtern und Positionen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.
Zum erweiterten Vorstand ohne Vertretungsbefugnis können gehören: Beisitzer, Sportwarte, Jugendwarte. Diese unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine funktionierende Vorstandsarbeit. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand und sind nur in beratender Funktion tätig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt – ausgenommen der Jugendwart und die Sportwarte – eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen, auf besonderen Wunsch kann geheim gewählt werden. Die Feststellung der Stimmenmehrheit richtet sich nach § 7 Nr. 7. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Sportwarte und Jugendwarte werden von der jeweiligen Abteilung für ein Jahr gewählt.
3. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, ausgenommen sind Jugendwart(e) und Sportwart(e).
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7 Ziffer 7.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die minderjährigen Mitglieder des Vereins im Alter von unter 16 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Jugendversammlung stattfinden, sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/6 der minderjährigen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.

5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziffer 7, jedes minderjährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Sportwarte

Die Abteilungen können einen Sportwart wählen und schlagen diesen dem Vorstand zur Bestätigung vor.

§ 11 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für 2 Jahre. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Verbindlichkeiten und Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind
 - a) Turnier- und Sportordnung (TSO) des DTV
 - b) Jugendordnungen des DTV und HTV
 - c) Verbandsgerichtsordnung des DTVsowie weitere relevante Ordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Hessischen Tanzsportverband e.V. zu, der es ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Tanzsport zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:
Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter).
Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung der TGL, die durch den Vorstand erlassen wird.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
3. Ausführliche Informationen können der „Anlage DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)“ entnommen werden.

Lauterbach, den 07.07.2021